

2. Mitwirkungspflicht nach § 64 SGB I

Nach § 64 SGB I kann der Leistungsträger verlangen, dass der Berechtigte an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnimmt, wenn davon die Erhaltung oder Förderung der Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit erwartet werden kann.

a) Sozialleistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit

§ 64 SGB I ist anwendbar, wenn der Berechtigte Sozialleistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt hat oder bereits erhält. Die Leistungen wegen Arbeitslosigkeit werden aus der Untersuchung ausgeklammert, da sie nicht von Krankheit oder Behinderung abhängig sind. Zu den Sozialleistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit gehören die Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, die Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Beschädigtenrenten nach dem Entschädigungsrecht. Auch hier gilt, dass Sozialhilfeleistungen zwar anders als die genannten Sozialleistungen nicht unmittelbar an die verminderte Erwerbsfähigkeit anknüpfen, verminderte Erwerbsfähigkeit aber ein Grund für die Sozialhilfebedürftigkeit sein kann und Sozialhilfeleistungen daher ebenfalls von § 64 SGB I erfasst werden.

b) Prognose

Wie auch bei § 63 SGB I besteht eine Teilnahmepflicht des Berechtigten nur dann, wenn durch die berufsfördernde Maßnahme die Erwerbsfähigkeit auf Dauer erhalten oder gebessert werden kann. Eine ähnliche Prognose beinhaltet auch das Leistungsrecht der Rehabilitationsträger, die Leistungen zur Teilhabe unter eben dieser Zielsetzung erbringen.⁷² Eine voraussichtliche Verbesserung der Chancen des Berechtigten, im Erwerbsleben zu verbleiben oder erneut einzutreten, reicht aus.⁷³

Bei der Prognose sind die beruflichen Neigungen und die Leistungsfähigkeit des Berechtigten angemessen zu berücksichtigen. Auch dies entspricht dem einschlägigen Leistungsrecht und stellt die Erfolgsaussichten einer Maßnahme sicher.⁷⁴ Gleichzeitig schützt es den Berechtigten vor der Verpflichtung zu Maßnahmen, die schwerwiegende dauerhafte Veränderungen seines bisherigen Lebens bewirken. Anerkannt ist, dass mit der beruflichen Neuorientierung ein wesentlicher sozialer Abstieg nicht verbunden sein darf⁷⁵ oder der Betroffene nicht in einen Beruf gedrängt wird, der seinen Neigungen nicht entspricht und deshalb die langfristigen Eingliede-

72 § 33 Abs. 1 SGB IX, § 10 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b, c SGB VI.

73 *Mrozynski*, SGB I Kommentar, § 64, Rn. 8; *Freischmidt*, in: Hauck, SGB I, § 64, Rn. 8.

74 *Peters*, SGB AT, § 64, Anm. 8.

75 BSGE 49, 263 ff.; 69, 128 ff.; BSG SGB 1991, S. 153 ff.; *Freischmidt*, in: Hauck, SGB I, § 64, Rn. 8; *Trenk-Hinterberger*, in: Giese, SGB I, § 64, Rn. 12.1.

rungschancen schmälert. Angemessene Berücksichtigung finden objektiv nachvollziehbare und verständliche Interessen des Berechtigten.⁷⁶

c) Grenzen der Mitwirkungspflicht

Für die Grenzen der Mitwirkungspflicht ist § 65 Abs. 1 SGB I zu beachten. Wie bereits ausgeführt, besteht die Mitwirkungspflicht nicht, wenn sie nicht in einem angemessenen Verhältnis zur beanspruchten Sozialleistung steht oder aus einem wichtigen Grund unzumutbar ist. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit ist wie auch bei der Heilbehandlung auf sämtliche mit der Maßnahme verbundenen Belastungen wie häuslicher Lernaufwand, auswärtige Unterbringung etc. abzustellen und diese im Verhältnis zur Sozialleistung zu sehen. Für die Gründe einer Unzumutbarkeit kann ebenfalls auf das bereits oben Angeführte verwiesen werden. Zu berücksichtigen ist bei beruflsfördernden Maßnahmen insbesondere das Alter des Berechtigten.⁷⁷ Verbleibt nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme nur noch eine kurze Dauer der Erwerbstätigkeit vor Eintritt des Rentenalters, so kann das Verlangen nach Teilnahme an einer umfangreichen Berufsförderungsmaßnahme, wie z.B. einer Umschulung, unverhältnismäßig sein.

In die Verhältnismäßigkeits- und Zumutbarkeitsprüfung ist einzubeziehen, welche Veränderung das vom Leistungsträger vorgegebene Berufsziel für den Berechtigten haben wird, soweit dies nicht bereits im Rahmen des § 64 SGB I bei der Erfolgsprognose Berücksichtigung findet. Dazu zählen alle Gründe, die aufgrund der von § 64 SGB I geforderten Angemessenheit auszuschneiden waren, letztlich aber im Verhältnis zur Sozialleistung oder aufgrund der überragenden subjektiven Wichtigkeit gegen eine Pflicht des Berechtigten zur Mitwirkung an der vom Leistungsträger vorgeschlagenen Maßnahme sprechen.

d) Umfang der Mitwirkung

Unter beruflsfördernden Maßnahmen im Sinne des § 64 SGB I sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 3 SGB IX zu verstehen. Dazu zählen Hilfen zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes, Berufsvorbereitungsmaßnahmen, berufliche Ausbildung, Anpassung und Weiterbildung sonstige Hilfen. Die von § 64 SGB I geforderte Teilnahme beinhaltet die aktive Mitarbeit zur Verbesserung der beruflichen Chancen.⁷⁸ Das beinhaltet die Beteiligung an praktischen Übungen, die Anfertigung geforderter Arbeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen

76 *Trenk-Hinterberger*, in: Giese, SGB I, § 64, Rn. 12.2.

77 *Freischmidt*, in: Hauck, SGB I, § 64, Rn. 8; Benkler/VDR (Hrsg.), VDR-Kommentar, § 64 SGB I, Rn. 5; *Lilge*, in: Bley (Hrsg.), Gesamtkommentar, § 64 SGB I, Punkt 12.1.

78 *Freischmidt*, in: Hauck, SGB I, § 64, Rn. 6; *Peters*, SGB AT, § 64, Anm. 8; *Mrozynski*, SGB I Kommentar, § 64, Rn. 11.

und auch die Unterstützung der Bemühungen des Leistungsträgers im Rahmen der Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes.⁷⁹

e) Zusammenfassung

§ 64 SGB I dient der Wiedereingliederung des gesundheitlich eingeschränkten Antragstellers oder Leistungsbeziehers in das Erwerbsleben. Der Berechtigte soll dazu angehalten werden, entsprechende Angebote der Sozialleistungsträger zu nutzen und damit die Wiedereingliederung zu unterstützen. Das Bestehen der Mitwirkungspflichten wird ebenso wie § 63 SGB durch die Erfolgsaussicht der Maßnahme, die allerdings geringer bewertet wird, und § 65 SGB I begrenzt.

3. Folgen einer Verletzung der §§ 63, 64 SGB I

Besteht unter Beachtung von § 65 SGB I eine Mitwirkungspflicht, so eröffnet § 66 Abs. 2 SGB I dem Leistungsträger die Möglichkeit, bei Verweigerung der Mitwirkung die dem Berechtigten zustehende Sozialleistung zu versagen oder zu entziehen.

a) Kausalität

Das Versagen oder Entziehen der Leistung gestattet § 66 Abs. 2 SGB I nur, wenn die Verweigerung der Mitwirkung sich nachteilig auf die Leistungsvoraussetzungen auswirkt. Das ist der Fall, wenn die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit unter Würdigung aller Umstände wahrscheinlich beeinträchtigt oder zumindest nicht verbessert wurde. Die Vorenthaltung der Sozialleistung kommt also nur in Betracht, wenn die vom Leistungsträger verlangte Heilbehandlung und berufsfördernde Maßnahme voraussichtlich einen positiven Einfluss auf die Leistungsvoraussetzung gehabt hätte. Damit wiederholt sich in § 66 Abs. 2 SGB I die bereits in §§ 63, 64 SGB I enthaltene Forderung, dass die verlangte Heilbehandlung zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes oder die verlangte berufsfördernde Maßnahmen zu einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit führt.

Die genauen Auswirkungen der vom Leistungsträger geforderten Maßnahmen lassen sich allerdings nur schwer voraussehen. Somit ist nur auf die Wahrscheinlichkeit einer positiven Beeinflussung im Einzelfall abzustellen. Maßgebend ist die objektive Beurteilung der Erfolgsaussichten der verlangten Behandlung oder Berufsförderung zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitwirkung hätte erbracht werden sollen. Eine nach diesem Zeitpunkt eingetretene Entwicklung bleibt für die Beurteilung au-

79 Freischmidt, in: Hauck, SGB I, § 64, Rn. 5.